



**GIOVANNI BUTTARELLI**  
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herr Juan Ignacio San Millan Maeso  
Leiter des Referats  
Europäische Verteidigungsagentur  
Rue des Drapiers 17-23  
B-1050 Brüssel  
Belgien

Brüssel, Dienstag, 10. September 2013  
GB/OL/sn D(2013)2002 C **2013-0763, 0764**  
Bitte richten Sie alle Schreiben an  
[edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)

Sehr geehrter Herr San Millan Maeso,

am 28. Juni 2013 übermittelte der Datenschutzbeauftragte (DSB) der Europäischen Verteidigungsagentur (EVA) dem EDSB zwei Meldungen für eine Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (die „Verordnung“) im Hinblick auf die „Verwaltung von FSC“ und die „Verwaltung der PSC“.

Da die Verarbeitungen bereits durchgeführt werden, gilt nicht die Frist von zwei Monaten zur Abgabe der Stellungnahme des EDSB. Diese Fälle wurden auf der Grundlage bestmöglicher Bemühens behandelt.

**Sachverhalt**

Die Meldungen beziehen sich auf die Verwaltung der Sicherheitsbescheide für Unternehmen (FSC) und der Sicherheitsermächtigungen (PSC). Ihr Zweck ist die Verwaltung der Sicherheitsüberprüfungen für die Bearbeitung von EU-Verschlusssachen (EU-VS).

FSC: Wenn industrielle oder andere Unternehmen im Rahmen der Tätigkeiten der EVA an diese EU-VS zu übermitteln haben, müssen sowohl ihr Personal als auch ihre Anlagen bestimmte Standards erfüllen. FSC bezieht sich auf die Sicherheitsstandards in Anlagen (z. B. körperliche sowie IT-Sicherheitsmaßnahmen). Die Übereinstimmung mit diesen Standards wird von den zuständigen nationalen Sicherheitsbehörden / beauftragten Sicherheitsbehörden in den Mitgliedstaaten bescheinigt. Die von EVA in diesem Zusammenhang verarbeiteten personenbezogenen Daten beschränken sich auf die Kontaktinformationen (Name, Telefon, Fax, E-Mail) der Sicherheitsbevollmächtigten (FSO) dieser Unternehmen. Die Daten müssen zur Prüfung der Authentizität des FSC an die nationalen Sicherheitsbehörden / beauftragten Sicherheitsbehörden übermittelt werden, die den Bescheid erteilen.

PSC: EVA bearbeitet im Laufe ihrer Tätigkeiten EU-VS. Die Bearbeitung dieser Informationen unterliegt besonderen Sicherheitsvorschriften. Zu diesen gehört die Pflicht, dass das Personal, das diese Informationen bearbeitet, durch die nationalen Sicherheitsbehörden seines Herkunftsmitgliedstaats sicherheitsüberprüft wurde. Dies betrifft in dem vorliegenden Fall Personal von EVA (Bedienstete auf Zeit, Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige), andere bei EVA ständig arbeitende Personen (Praktikanten, sonstiges entsandtes Personal, Auftragnehmer), Auftragnehmer von EVA, die Zugang zu den abgesicherten Bereichen oder IT-Netzwerken benötigen, Delegierte, die an geheimhaltungsbedürftige Sitzungen bei EVA teilnehmen (von teilnehmenden Mitgliedstaaten, anderen EU Organen, Drittländern usw. ) sowie andere Besucher, die einen Zugang zu abgesicherten Bereichen oder Verschlussachen benötigen. EVA erhält für diese Personen Informationen auf der Ebene und der Gültigkeit der Sicherheitsüberprüfung. Die Daten können zur Überprüfung der Gültigkeit der PSC an die erteilende nationale Sicherheitsbehörde übermittelt werden.

Die Übermittlung der Informationen über den FSC sowie über die PSC kann auch an Sicherheitsbehörden von Drittländern und an internationale Organisationen erfolgen, mit denen EVA ein Geheimschutzabkommen und/oder Sicherheitsvorkehrungen unterzeichnet hat, wenn die Besitzer der PSC an Treffen teilnehmen, die diese Drittparteien organisieren und die eine PSC verlangen.

EVA hat für beide Verarbeitungsvorgänge Datenschutzerklärungen formuliert. Beide Erklärungen beziehen sich auf den Leiter des Referats Sicherheit als den für die Verarbeitung Verantwortlichen. Abschnitt (c) beider Erklärungen lautet wie folgt:

*„(a) Antworten auf Fragen von den für die Verarbeitung Verantwortlichen: Die Fragen der betroffenen Personen an den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder an den DSB von EVA müssen innerhalb von drei (3) Monaten ab ihrem Eingang beantwortet werden. Die betroffenen Personen können ihre Einwendungen anderenfalls an den Europäischen Datenschutzbeauftragten weiterleiten“.*

### **Rechtliche Prüfung**

Beide Meldungen beziehen sich auf Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung, die Grundlage für die Vorabkontrolle ist.

Der EDSB legt den Begriff „Sicherungsmaßnahmen“ in Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung nicht als Maßnahmen in Bezug auf den körperlichen Schutz und die körperliche Sicherheit von Gebäuden und Personal aus. Der EDSB vertritt dagegen, dass sich dieser Begriff auf Maßnahmen bezieht, die gegen betroffene Personen im Zusammenhang mit Straf- (oder Verwaltungs-)verfahren ergriffen werden (in Französisch „mesures de sûreté“, zum Beispiel eine zwangsweise Einweisung in eine psychiatrische Klinik, Einfrieren von Vermögen usw.). Diese Auslegung entspricht der Art von Informationen, auf die sich Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a selbst bezieht, der Informationen über Verdächtigungen, Straftaten, strafrechtliche Verurteilungen umfasst.<sup>1</sup> Demgemäß fällt die Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Zusammenhang mit der Verwaltung von PSC und FSC erfolgt, nicht unter Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a.

Die Meldung über die Verwaltung von PSC führt auch Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe d (Verarbeitungen, die darauf abzielen, „betroffene Personen von der Inanspruchnahme eines Rechts, einer Leistung oder eines Vertrags auszuschließen) als Begründung der Vorabkontrolle an. Diese Bestimmung bezieht sich nach der Auslegung des EDSB auf die

---

<sup>1</sup> Siehe Fall 2009-0382

Verarbeitungen, deren einziger und konkreter Zweck es ist, betroffene Personen von Rechten, Leistungen oder Verträgen auszuschließen.<sup>2</sup> Sie zielt also auf Verarbeitungen wie Ausschlussdatenbanken oder schwarze Listen.<sup>3</sup> Obwohl der Besitz einer gültigen PSC eine Bedingung für bestimmte Stellen bei EVA sein kann und Personal, das sie nicht erhält, von der Einstellung ausschließen kann, stellt dieser Ausschluss nicht den Hauptzweck der Verarbeitung dar. Auch Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe d findet keine Anwendung.

Aus diesem Grund **unterliegen die gemeldeten Verarbeitungen nicht der Vorabkontrolle durch den EDSB**. Dennoch möchte der EDSB einige Anmerkungen zu den gemeldeten Verarbeitungen vorbringen.

Juristisch gesehen ist EVA als Agentur die für die Verarbeitung Verantwortliche, wobei das Referat Sicherheit den organisatorischen Teil darstellt, der mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragt ist. Die Verordnung bezieht sich nie auf einzelne betroffene Personen als für die Verarbeitung Verantwortliche, sondern immer auf Organe, Einrichtungen, Referate und Verwaltungseinheiten. Dies **sollte in den Datenschutzerklärungen klar gestellt werden** - EVA als Agentur ist die für die Verarbeitung Verantwortliche.

Der Abschnitt (c) beider Datenschutzerklärungen ist unklar formuliert und scheint verschiedene Angelegenheiten zu vermischen. Es scheint, als stelle er auf die Voraussetzungen des Artikels 11 Absatz 1 Buchstabe c ab. Diese Bestimmung ist jedoch aus dem Blickwinkel der betroffenen Person zu lesen: z. B. ist die Beantwortung eines Fragebogens zwingend vorgeschrieben (z. B. in Antragsformularen)? Der Text des Abschnitts (c) der Datenschutzerklärungen bezieht sich jedoch auf Situationen, in denen die betroffenen Personen an den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder den DSB Anfragen gerichtet haben. Wie es die Datenschutzerklärungen ordnungsgemäß in Abschnitt (g) anführen, können sich betroffene Personen jederzeit an den EDSB wenden, und nicht erst, nachdem sie die Angelegenheit dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder dem DSB vorgetragen haben, wie es jedoch nach Abschnitt (c) verstanden werden könnte. **Der Abschnitt (c) beider Datenschutzerklärungen sollte durch eine geeignete Information ersetzt werden.**<sup>4</sup>

Die Datenschutzerklärungen liefern den betroffenen Personen keine Informationen über die (Kategorie der) möglichen Empfänger. Betroffene Personen müssen aber über die **(Kategorie der) Empfänger** ihrer personenbezogenen Daten informiert werden (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c und 12 Absatz 1 Buchstabe d). Dieser Hinweis **fehlt in den Datenschutzerklärungen und sollte hinzugefügt werden**.

Es wird allgemein empfohlen, die Datenschutzerklärung in einer benutzerfreundlicheren Form neu zu formulieren.

Übermittlungen an Empfänger (d. h. die keine Organe oder Einrichtungen der Union sind), die nicht in Anwendung der Richtlinie 95/46/EG erlassenem einzelstaatlichen Recht unterliegen, sind nur unter den in Artikel 9 der Verordnung genannten Bedingungen erlaubt. Dies kann je nach der betreffenden Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG auf nationale Sicherheitsbehörden in den Mitgliedstaaten zutreffen. Dies ist immer bei Drittländern und

---

<sup>2</sup> Siehe Fall 2007-0561

<sup>3</sup> Siehe Fälle 2009-0681 und 2010-0426.

<sup>4</sup> Die Angabe einer zeitlichen Frist für den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder den DSB in Bezug auf die Anfragen betroffener Personen ist in der Tat eine gute Praxis. Jedoch ist diese Information bereits im Abschnitt (d) der Erklärungen enthalten.

internationalen Organisationen (d. h. die keine Organe oder Einrichtungen der Union sind) der Fall. Wenn diese Länder und/oder Organisationen kein angemessenes Schutzniveau liefern (siehe Artikel 9 Absatz 1 und 2), müssten sich Übermittlungen auf eine der Ausnahmen in Artikel 9 Absatz 6 gründen.<sup>5</sup> **EVA muss die Erfüllung von Artikel 9 sicherstellen.**

### **Schlussfolgerungen**

Obwohl die gemeldeten Verarbeitungen nicht der Vorabkontrolle unterliegen, hat der EDSB einige Empfehlungen ausgesprochen. Sofern die obigen Empfehlungen umgesetzt werden, gibt es keinen Grund zu der Annahme, dass die Verordnung verletzt wird. Bitte informieren Sie den EDSB innerhalb von drei Monaten über die Maßnahmen, die zur Umsetzung dieser Empfehlungen ergriffen wurden.

Mit freundlichen Grüßen

Giovanni BUTTARELLI

(unterzeichnet)

Verteiler: Herr Alain-Pierre Louis, Datenschutzbeauftragter, EVA

---

<sup>5</sup> Artikel 9 Absatz 6 Buchstabe d, der Abweichungen für Übermittlungen, die „für [...] die Wahrung eines wichtigen öffentlichen Interesses [...] erforderlich“ sind, erlaubt, scheint hier der wahrscheinlichste Fall zu sein.